



**Satzung über die Aufhebung der Polizeiverordnung der Stadt Eibenstock zur Einführung einer
Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen
zur Verhinderung von deren unkontrollierter Fortpflanzung in der Stadt Eibenstock**

Aufgrund von § 32 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPolBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724), hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 28. Mai 2026 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Polizeiverordnung der Stadt Eibenstock zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung von deren unkontrollierter Fortpflanzung in der Stadt Eibenstock vom 30. April 2025, bekannt gemacht im „Auersbergboten“ Nr. 10 vom 16. Mai 2025, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Aufhebung der Polizeiverordnung der Stadt Eibenstock zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen zur Verhinderung von deren unkontrollierter Fortpflanzung in der Stadt Eibenstock tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eibenstock, am 29. Mai 2026

Prof. Dr. Alexander Hodeck

Stellvertretender Bürgermeister



-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Eibenstock